

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Wasserkraftwerk Gösgen: Konzessionserneuerung" bezweckt die vorzeitige Konzessionserneuerung des Kraftwerks Gösgen. Abgesehen von der Sanierung des Stauwehrs Winznau und dem Ersatz der Dotierturbine soll das Kraftwerk mit der Neukonzessionierung ohne bauliche Veränderungen und ohne wesentliche Änderungen der Konzessionsparameter weiter betrieben werden. Für die Erneuerung sind Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen umzusetzen, die die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im Bereich der Konzessionsstrecke bezwecken. Das Konzessionsgebiet an der Aare erstreckt sich von der Aarebrücke bei Aarburg (Koord. 634 730 / 241 150) bis 250 m oberhalb der Strassenbrücke bei Schönenwerd (Koord. 642 130 / 246 800).

§ 2 Geltungsbereich

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für die im Plan durch eine ausgezogene rote Linie gekennzeichneten Gebiete.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Trimbach, Olten, Dulliken, Starkkirch-Wil, Winznau, Obergösgen, Däniken, Niedergösgen, Gretzenbach, Schönenwerd, die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften und das relevante eidgenössische und kantonale Umwelt-, Naturschutz-, Gewässerschutz-, Fischerei und Waldrecht.

Im Bereich des kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplans "Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk" darf die überlagerte Sondernutzung die Grundnutzung nicht beeinträchtigen.

§ 4 Massnahmen

4.1 Technische Massnahmen

- 4.1.1 T1: Wehrsanierung
- 4.1.2 T2: Neubau Dotierkraftwerk
- 4.1.3 T3: Ertüchtigung Kanaldämme

4.2 Umwelt-Massnahmen

- 4.2.1 M1: fällt weg, siehe Ergänzungsbericht/ M2: Strukturierung
- 4.2.2 M3: Erhöhung Dotierwassermenge
- 4.2.3 M4: Förderung der Ufererosion (passiv)
- 4.2.4 M5: Aufwertung Aue, Gestaltung Weiher
- 4.2.5 M6: Strukturierung und Anbindung Gretzenbach
- 4.2.6 M7: Rückbau Ballyschwelle
- 4.2.7 M8: Fischmigrationshilfe beim Maschinenhaus
- 4.2.8 M9: Ertüchtigung Dämme, Aufwertung Magerwiesen
- 4.2.9 M10: Möglichkeit Vernetzung Wildtiere

§ 5 Erschliessung

Das Gebiet wird über die bestehende Erschliessungsanlagen und temporäre Massnahmen erschlossen.

§ 6 Massvorschriften

Das maximale Ausmass ober- und unterirdischer Bauten ergibt sich aus den in den Plänen eingetragenen Baubereichen. Diese dürfen nicht überschritten werden. Eine Unterschreitung ist zulässig, sofern dadurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen verletzt werden, und das Projekt nicht in den Grundzügen verändert wurde.

- Für den Hochbau gelten folgende Vorschriften: Max. Gebäudehöhen ab EG: 7.00m
- Für den Tiefbaubereich gelten folgende Vorschriften: Max. Gebäudetiefe ab EG: 14.00 m
- Die definitive Länge des Tosbeckens ist im rechnerisch ermittelten Bereich des in den Plänen eingetragenen Ausmasses, wird aber noch durch einen hydraulischen Modelversuch optimiert.
- Die EG-Kote und der dazugehörige Umfeldbereich kann um ± 0.5 m verändert werden.

§ 7 Unterhalt

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Bauten und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen.

§ 8 Nutzung

Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten, sind nur wie im kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan dargelegt zugelassen. Die Nutzung dient ausschliesslich der Stromproduktion oder als Ersatz- und Ausgleichsmassnahme.

§ 9 Werkleitungen

Vom Projekt "Wasserkraftwerk Gösgen: Konzessionserneuerung" sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkeigentümer sind vom Bauherrn über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Wasserkraftwerk Gösgen: Konzessionserneuerung" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 11 Inkrafttreten

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Einwohnergemeinden:
Trimbach Olten
Dulliken Obergösgen
Winznau Niedergösgen
Däniken Schönenwerd
Gretzenbach

92/377 108/71

IIIIII KANTON **solothurn**

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Wasserkraftwerk Gösgen: Konzessionserneuerung

- Sanierung Stauwehr Winznau / Dotieranlage / Ertüchtigung Kanaldämme
- Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

Öffentliche Auflage vom 19.11.2012 bis 19.12.2012

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 7048/250 vom 27. Februar 2018

Der Staatsschreiber:

A.F.



Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom 5. Juni 2020

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Wasserkraftwerk Gösgen: Konzessionserneuerung" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Bauherrschaft: Alpiq Hydro Aare AG
Aarburgerstrasse 264
CH - 4618 Boningen

Boningen, 15.11.2012

[Signature]

Projektverfasser: AF-Colenco AG
Täferstrasse 26
CH - 5405 Baden

Baden, 15.11.12

[Signature]